



Verwaltungsgemeinschaft Kochel a. See



Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft

Entschädigungssatzung

Die Verwaltungsgemeinschaft Kochel a. See (im folgenden kurz „Verwaltungsgemeinschaft“ genannt) erlässt auf Grund des Art.10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) in Verbindung mit Art 26 und Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und den Art. 20a, Art. 23 und 32 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung

§ 1 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

(1) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung.

(2) ¹Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung oder eines Ausschusses in Höhe von 30,00 Euro je Sitzung. ²Satz 1 gilt nicht für Mitglieder, die Kraft ihres Amtes der Gemeinschaftsversammlung angehören; sie erhalten nur Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 KommZG).

(3) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die Beschäftigte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufalles.

(4) ¹Selbständig Tätige und sonstige Mitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 30,00 Euro je volle Stunde. ²Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(5) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung haben ferner Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen; sie erhalten insbesondere für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder wie sie im Bayerischen Reisekostengesetz für Beamte ab Besoldungsgruppe A8 vorgesehen sind.

§ 2 Entschädigung des Gemeinschaftsvorsitzenden und der Stellvertreter

(1) Der Gemeinschaftsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender und Leiter der Verwaltung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 550,00 Euro.

(2) ¹Die Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden erhalten neben ihrer Entschädigung nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 130,00 Euro. ²Im Vertretungsfalle wird ab dem 3. Tage der Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, die pro Tag 1/30 der dem Gemeinschaftsvorsitzenden nach § 2 Abs. 1 zustehenden Aufwandsentschädigung umfasst.

(3) Auf die Regelung zur Stellvertretung in § 10 der Geschäftsordnung für die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Kochel a. See vom 06.07.2026 wird im Übrigen Bezug genommen.

§ 3 In-Kraft-Treten

¹Die Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 16.06.2020 außer Kraft.

Kochel a. See, 07.07.2026



Stefan Jocher
Gemeinschaftsvorsitzender

ausgefertigt am 07.07.2026

Kochel a. See, 07.07.2026



Stefan Jocher
Gemeinschaftsvorsitzender